

Satzung des Vereins „TCR“ Tauchclub Reutlingen e.V.

(Stand: 21.03.2015)



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung „TCR“ Tauchclub Reutlingen e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., des Württembergischen Landesverbandes für Tauchsport e.V. und des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V., deren Satzungen er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Vereinszweck ist die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege des Tauchsports und der Kameradschaft. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Ausbildungen im Schwimmen mit der sog. ABC-Ausrüstung (Maske, Schnorchel, Schwimmflossen), zum Gerätetaucher, durch Vereinsausfahrten zu Tauchgewässern und die Förderung und Durchführung des Unterwasser- Rugby-Spiels.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Der Vorstand und der Ausschuss sind ehrenamtlich tätig. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein kann den Vorstandsmitgliedern, den Ausschussmitgliedern und weiteren Mitgliedern für eine von diesem Personen ausgeübte Tätigkeit eine Tätigkeitsvergütung zahlen, die den steuerrechtlich zulässigen Betrag nach dem Einkommenssteuergesetz pro Kalenderjahr (derzeit 720,- €) nicht übersteigen darf. Die Höhe der Tätigkeitsvergütung legt der Ausschuss fest. Die Mitgliederversammlung kann jedoch durch Beschluss die Höhe der zu zahlenden Tätigkeitsvergütung ändern oder festlegen, dass eine solche nicht gezahlt wird. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Mitglieder des Vereins im Alter von 14 -18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 14 Jahre alten Mitglieder des Vereins gelten als Kinder.
- (3) Der Erwerb der aktiven Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minder- jähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Mit der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter unter den Aufnahmeantrag Minder- jähriger verpflichten diese sich gleichzeitig auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme eines aktiven Mitglieds entscheidet der Ausschuss. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Beschließt der Ausschuss die Aufnahme, wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig, und das Mitglied wird ab dem Tag der Aufnahme beitragspflichtig.
- (5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Ausschusses durch die Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.
- (6) Den Status als passives Mitglied verleiht der Ausschuss. Anträge auf Passivmitgliedschaft müssen 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres für das Folgejahr schriftlich an den Ausschuss gestellt werden. Passive Mitglieder können am Vereinsleben nur insoweit teilnehmen, als sie Zutritt zu freiem Training und zu sonstigen, vom Vorstand ausdrücklich als offen bezeichneten Vereins- veranstaltungen haben. Für passive Mitglieder besteht kein Versicherungsschutz über den VDST.
- (7) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (8) Alle aktiven und passiven Mitglieder und alle Ehrenmitglieder ab der Vollendung des 16. Lebensjahres haben das aktive Wahlrecht. Das Wahlalter für das Recht, in die Organe des Vereins gewählt zu werden (passives Wahlrecht), wird auf 18 Jahre festgesetzt.
- (9) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - (a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung erfolgen kann. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist an ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB zu richten.
 - (b) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist.
- (10) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss aus dem Verein,
 - (a) wenn das Mitglied grob gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, verstoßen hat,
 - (b) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhalten hat oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabgesetzt hat.

Der Ausschuss hat den Ausschluss zu beschließen. Der Ausschuss hat das Mitglied vor der Beschlussfassung über den Ausschluss anzuhören. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen, der eine Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten hat, wonach dem Mitglied gegen den Ausschluss die Anrufung der Mitgliederversammlung zusteht. Ruft das Mitglied die Mitgliederversammlung an, hat sie das Mitglied anzuhören. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss. Die Begründung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern, die Kameradschaft zu pflegen, bestimmte allgemeine Aufgaben zu übernehmen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Die aktiven und passiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - (a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - (b) Änderung der Bankverbindung
- (3) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.
- (4) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, Aufgaben allgemeiner Art, insbesondere Unterhaltungs- und Reinigungsarbeiten im Clubhaus, Gartenarbeiten rund um das Clubhaus usw. für den Verein zu übernehmen. Zur Übernahme dieser Aufgaben ist das Mitglied nur verpflichtet, wenn der genaue Inhalt der Aufgaben von der Mitgliederversammlung jeweils für einen bestimmten Zeitraum im Voraus mit 2/3 Mehrheit festgelegt worden ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die aktiven und passiven Mitglieder einschließlich der Mitgliedsbeiträge für die Jugendlichen und Kinder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jedes Kalenderjahres im Voraus fällig und wird mittels Lastschrift jeweils zum 15. Februar eines jeden Jahres vom Konto des Mitgliedes abgebucht. Fällt der Fälligkeitstag auf ein/en Wochenende/Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den folgenden Werktag.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Der Ausschuss

§ 7 Mitgliederversammlung

A. Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Jeweils im ersten Quartal eines neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist von der/m Vorsitzenden des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens einen Monat zuvor durch eine schriftliche Einladung oder per Telefax oder per E-Mail.
- (2) Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - (a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch die/den Vorsitzende/n des Vorstandes und die/den Schatzmeister/in
 - (b) Bericht der Kassenprüfer/innen
 - (c) Entlastung des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer/innen
 - (d) Beschlussfassung über Anträge
 - (e) Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
 - (f) Neuwahl des Ausschusses (alle 2 Jahre)
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung der/m Vorsitzenden des Vorstands schriftlich, per Telefax oder per E-Mail eingereicht sein, wobei es für den rechtzeitigen Eingang des Antrags auf den Zugang bei der/m Vorsitzenden des Vorstands ankommt. Verspätet eingehende Anträge hat die/der Vorsitzende des Vorstands schriftlich, per Telefax oder per E-Mail gegenüber dem Vereinsmitglied zurückzuweisen. Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind, hat die/der Vorsitzende des Vorstands auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu nehmen, wenn sie/er und die/der 2. Vorsitzende übereinstimmend zu der Auffassung gelangt sind, dass ein Ereignis eingetreten ist, dass den Dringlichkeitsantrag rechtfertigt.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der wahlberechtigten Vereinsmitglieder gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Über Satzungsänderungen darf in der Mitgliederversammlung nur Beschluss gefasst werden, wenn darauf in der Tagesordnung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der zur Mitgliederversammlung erschienenen und wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse hat die/der Schriftführer/in ein Protokoll zu führen, das von dieser/diesem, der/dem Vorsitzenden des Vorstandes und der/dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

B. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
 - (a) wenn der Vorstand oder der Ausschuss die Einberufung im Interesse des Vereins für notwendig hält
oder
 - (b) wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie in A.
- (2) Für den Ablauf der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die in § 7 A. getroffenen Regelungen entsprechend.

§ 8 Vorstand

- (1) Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
 - (a) der/dem Vorsitzenden des Vorstands
 - (b) der/dem 2. Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Vorstands und die/der 2. Vorsitzende bilden gemeinsam den Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die/Der Vorsitzende des Vorstands und die/der 2. Vorsitzende vertreten den Verein je einzeln. Sie können durch einstimmig gefassten Beschluss des Ausschusses ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhörung des Ausschusses zu treffen.
- (4) Scheidet die/der Vorsitzende des Vorstands oder die/der 2. Vorsitzende während der Wahlperiode aus ihren/seinem Amt oder aus dem Verein aus, hat die/der verbleibende Vorsitzende unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die die/den Vorsitzende/n des Vorstands oder die/den 2. Vorsitzende/n neu zu wählen hat. Scheiden die/der Vorsitzende des Vorstands und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam während der Wahlperiode aus ihren/seinem Amt oder aus dem Verein aus, hat ein Mitglied des Ausschusses unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die die/den Vorsitzende/n des Vorstands und die/den 2. Vorsitzende/n neu zu wählen hat.

§ 9 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht neben der/dem Vorsitzenden des Vorstandes und der/dem 2. Vorsitzenden als geborenen Mitgliedern aus den nachfolgend genannten, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern:
 - I. der/dem Schatzmeister/in
 - II. der/dem Schriftführer/in
 - III. der/dem Jugendleiter/in, die/den die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung eines von den Jugendlichen einzuholenden Vorschlags zu wählen hat; die Mitgliederversammlung ist an den Vorschlag der Jugendlichen nicht gebunden.

IV. der/dem Ausbildungsleiter/in

V. der/dem Gerätewart/in

VI. der/dem Rugbywart/in.

- (2) Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben bis zur Neuwahl eines neuen Ausschusses im Amt. Scheidet ein Ausschussmitglied während der Wahlperiode aus, so wird es durch Zuwahl ersetzt, die vom Ausschuss durchzuführen ist.
- (3) Der Ausschuss erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (4) Die/Der Vorsitzende des Vorstands, bei Verhinderung die/der 2. Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung zu Ausschusssitzungen mit einer Frist von einer Woche ein. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Ausschussmitglieder, darunter der/die Vorsitzende des Vorstands oder die/der 2. Vorsitzende anwesend sind.
- (5) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der zur Sitzung erschienenen Ausschussmitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Der Ausschuss kann auch im schriftlichen, mündlichen und fermündlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Ausschussmitglieder der/dem Vorsitzenden oder im Vertretungsfall der/dem 2. Vorsitzenden ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erklären.
- (7) Die Beschlüsse des Ausschusses werden von der/dem Schriftführer/in protokolliert; das Protokoll ist von dieser/diesem und von der/dem Vorsitzenden oder der/dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenprüfer/in

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/innen beträgt 2 Jahre.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen und dies durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber mündlich zu berichten.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen sofort dem Ausschuss berichten.

§ 11 Disziplinarbestimmungen

- (1) Sämtliche Vereinsmitglieder unterliegen einer Disziplinargewalt. Disziplinarmaßnahmen des Vereins sind
 - (a) Verwarnung,
 - (b) Verweis,
 - (c) Geldbuße bis 500,- €, je Einzelfall
 - (d) Vereinsausschluss.

- (2) Der Ausschuss hat die Disziplinarmaßnahme zu beschließen. Der Ausschuss hat das Mitglied vor der Beschlussfassung über die Disziplinarmaßnahme anzuhören. Die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen, der eine Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten hat, wonach dem Mitglied gegen die Disziplinarmaßnahme die Anrufung der Mitgliederversammlung zusteht. Ruft das Mitglied die Mitgliederversammlung an, hat diese das Mitglied anzuhören. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über die Disziplinarmaßnahme. Die Begründung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 12 Haftungsausschluss

- (1) Die Teilnahme am Vereinsleben geschieht für sämtliche Mitglieder auf Gefahr jedes einzelnen. Der Verein und seine Mitglieder schließen jegliche Haftung für sich und gegenüber Dritten aus. 2. Die Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane und der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so
- (2) haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 13 Datenschutz

- (1) Mit der Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein nimmt dieser dessen personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Familienstand, Adresse mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse, Bankverbindung, tauchsportbezogene Ausbildungsnachweise) in seine Mitgliederliste auf. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die Informationen werden elektronisch gespeichert. Die/Der Schatzmeister/in kann der/dem Vorsitzenden des Vorstands, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in und der/dem Ausbildungsleiter/in die personenbezogenen Daten mit Ausnahme der Bankverbindung zugänglich machen. Die/Der Schatzmeister/in hat die personenbezogenen Daten durch geeignete Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter zu schützen.
- (2) Der Verein ist als Mitglied des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) verpflichtet, seine Mitglieder an diesen Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, die Adresse und die Art der Mitgliedschaft (aktives oder passives Mitglied).

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der zur Mitgliederversammlung erschienenen und wahlberechtigten Mitglieder erforderlich. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitglie-

derversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

- (2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende des Vorstands und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports, insbesondere des Tauchsports.